

# MÜLLABFUHRORDNUNG

## Gemeinde Baumkirchen

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL.Nr.50/1990 zuletzt geändert durch LGBL.Nr.3/2008 Der Gemeinderat der Gemeinde Baumkirchen hat bei der Sitzung am 12.02.2009 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

---

- (1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Baumkirchen anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Baumkirchen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

---

- (1) **Hausmüll** sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des §2 Abs.4 Zif.2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Sperrmüll** ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (3) **Betriebliche Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls. Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Pkw-Altreifen etc.

### § 3

#### Abfuhrbereich

---

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Baumkirchen.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“)
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelseln zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist, Objekt Zachen Aste 1 und Objekt Haselweg 6. Diese sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen: Objekt Zachen Aste 1 - Sammelstelle Moosweg 1, Objekt Haselweg 6 - Sammelstelle: Haselweg Nr. 9.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

---

- (1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in folgenden Müllbehältern erfolgen:
  - a) Müllbehälter - 90 Liter bzw. 120 Liter
  - b) Müllgroßbehälter – 240 Liter bzw. 800 Liter
  - c) Restmüllsäcke – 80 Liter
  - d) Bioabfallsäcke von 10 Liter, 15 Liter bzw. 110 Liter
- (2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
  - a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
  - b) für den Bioabfall 3 Liter pro Woche und Einwohner
- (3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu erwerben. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllfestbehälter zu sorgen.
- (4) Die Behälter für Restmüll bzw. Restmüllsäcke können 3-wöchig bzw. 6-wöchig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfallbehälter und –säcke sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitzustellen. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind und mit einem Aufkleber (3Wochen bzw. 6Wochen) versehen sind. Die Aufkleber sind im Gemeindeamt erhältlich. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgt;
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
  - c) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Müllsäcke am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Es müssen die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (5) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Überfüllte Tonnen werden nicht entleert. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
- (6) Die Entleerung der Sammelstellen erfolgt 14-tägig. Die Abfälle der unter §3 Abs.2d dieser Verordnung genannten Grundstücke sind bis spätestens 7 Uhr des Abholtages in die Sammelstelle einzubringen.
- (7) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen (Feiertage, Gebrechen am Müllfahrzeug u.dgl.) nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- (8) Die Bioabfallsäcke können wöchentlich um 7.00 Uhr in der Früh zur Abfuhr bereitgestellt werden.

**§ 5**  
**Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

---

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung, das heißt Postwurfsendung, in der Gemeinde verlautbart. Der Sperrmüll kann zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle am Bauhof (Dreschtemmen) abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

**§ 6**  
**Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle**

---

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe, Styropor sowie Textilien - dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren weiter Kunststoff, Metall (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse)
- (3) **Altpapier und Kartonagen** ist in die aufgestellten Depotcontainer getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigaretten- und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
- (4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind:  
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Getränkedosen,  
Nicht zu den Almetallen gehören:  
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen,
  - b) **Haushaltsschrott** ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.  
Zum Haushaltsschrott gehören:  
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (z.B. Waschmaschinen, Töpfe), Fahrräder  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:  
Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren
- (5) **Elektroaltgeräte:**  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof im Rahmen der Sperrmüllsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über eine etwaige bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plasteerverpackungen, Styroporverpackungen

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff

- (7) **Alttextilien** sind am Bauhof (Dreschtemen) in den entsprechenden Container einzubringen.
- (8) **Speisefette** sind im Behälter „Öli“ zu sammeln und im Austauschverfahren in die Öli-Sammelbox beim Gemeindebauhof einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

- (1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
  - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Rest aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren.
  - c) pflanzliche Rückstände Land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- (2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- (3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit.a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (=Meldepflicht).
- (5) Strauch- und Baumschnitt kann am vorgesehenen Platz beim Bauhof (Dreschtemen) abgegeben werden.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Abfallbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

---

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 idF. bestraft.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

---

(1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Baumkirchen tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.02.2009  
Abgenommen am: 01.03.2009



Der Bürgermeister: Josef Schindl

Verordnungsprüfung der Landesregierung gemäß §122 TGO vom 20.03.2009.